

## **Zusatzbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung mit erweiterten Leistungen für den Einschluss des besonderen Dienstunfähigkeitsrisikos für Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst (besondere Dienstunfähigkeit)**

(25L51, Stand 01/2025)

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

### **Vorbemerkung**

Beamte können bei Eintritt von Dienstunfähigkeit aufgrund von gesetzlichen Vorschriften entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden. Dieses Risiko versichern wir im Rahmen der allgemeinen Dienstunfähigkeitsklausel gemäß § 2 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung mit erweiterten Bedingungen (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“ genannt).

Aufgrund von besonderen gesetzlichen Vorschriften können für bestimmte Beamtengruppen andere, in der Praxis höhere gesundheitliche Anforderung an die Verwendungsfähigkeit gestellt werden. Dies gilt beispielsweise für Beamte mit besonderen Anforderungen an die Verwendungsfähigkeit im feuerwehrtechnischen Dienst (im Folgenden „Untauglichkeit für den Feuerwehreinsatzdienst“ genannt). Mit dem Einschluss der besonderen Dienstunfähigkeitsklausel können Sie sich gegen das besondere Risiko der Untauglichkeit für den Feuerwehreinsatzdienst absichern.

### **In Ergänzung zu § 2 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen gilt zusätzlich nachstehend aufgeführte Klausel:**

Der Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst gilt auch dann als berufsunfähig, wenn er vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze aufgrund einer Untauglichkeit für den Feuerwehreinsatzdienst entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Untauglichkeit für den Feuerwehreinsatzdienst besteht die Leistungspflicht bei Berufsunfähigkeit wegen Vollzugsdienstunfähigkeit gemäß Satz 1 bis zur Reaktivierung, längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer.

Bei einer Entlassung wegen Untauglichkeit für den Feuerwehreinsatzdienst ist die Leistungspflicht bei Berufsunfähigkeit wegen Vollzugsdienstunfähigkeit gemäß Satz 1 auf einen Zeitraum von 72 Monaten begrenzt. Die Leistungspflicht besteht nach Ablauf von 72 Monaten nur dann fort, wenn uns eine Berufsunfähigkeit nach § 2 der Allgemeinen Bedingungen nachgewiesen wird.

Bei Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst verzichten wir auch bei Einschluss der Option **Prestigeschutz** nicht auf die konkrete Verweisung (siehe § 9 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen).